



STATUTEN

SCHWEIZERISCHEN KLEINWIDDERKANINCHEN-ZÜCHTERKLUB (SKZ) gegründet am 12. März 1978

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Kleinwidderkoninchen-Züchterklub» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck und Ziel

Artikel 2

Die Arbeit des SKZ gilt der Hebung des Zuchtzustandes und der Verbreitung des Kleinwidderkoninchens in der Schweiz. Der Klub informiert und schult die Mitglieder und Interessenten in züchterischen Belangen. Daneben pflegt und fördert er die Kameradschaft unter seinen

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

- a) Als Mitglied des SKZ kann jeder Liebhaber der Rasse aufgenommen werden.
- b) Jugendliche unter 18 Jahren können dem Klub als Jugendmitglieder beitreten.
- c) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung beim Präsidenten.
- d) Die neuen Mitglieder müssen in der Fachzeitschrift «Die Tierwelt» publiziert werden. Erfolgt innert 14 Tagen nach der Publikation keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten des SKZ, so sind die Bewerber definitiv aufgenommen. Andernfalls entscheidet die nächste Klubversammlung über die Aufnahme.
- e) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf das Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub zwei Jahre im Rückstand ist,
- g) Gegen Entscheide des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss kann die betroffene Person bei der Vereinsversammlung Rekurs erheben.
- h) Der Ausschluss und ein allfälliger Rekursentscheid der Vereinsversammlung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe bzw. der Erwägungen schriftlich mitzuteilen.
- i) Der SKZ ist seinerseits Mitglied des Schweizerischen Kaninchenzuchtverbandes (SKV).
- j) Über eine aus dem Kreis der Mitglieder angeregte Bildung von Untergruppen beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

IV. Finanzielles

Artikel 4

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen sowie
- dem Ertrag aus der Vereinstätigkeit.

Der Eintritt erfolgt auf das nächstfolgende Jahr, wenn das Mitglied im Jahr der Anmeldung keine Klubleistung beansprucht.

Der Jahresbeitrag kann vom Vorstand auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

V. Organisation

Artikel 5

Die Organe des SKZ sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Die Vereinsversammlung kann Spezialkommissionen mit der Lösung besonderer Aufgaben betrauen.

Artikel 6

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich, vier Wochen vor dem festgesetzten Datum durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen.

Artikel 7

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Gestaffelt in einem Jahr drei Mitglieder und im nächsten Jahr 4 Mitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor für drei Jahre
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge sind 6 Wochen vor der HV beim Präsidenten schriftlich einzureichen)
- Beschlussfassung über die Durchführung von Ausstellungen
- Festsetzung von Ort und Datum der ordentlichen Vereinsversammlung
- Auflösung des Vereins

Artikel 8

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluss als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Statutenänderungen benötigen 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und einem oder mehr Beisitzern.

Artikel 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 11

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 12

Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der ausführlich begründete Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung mindestens vier Wochen im voraus schriftlich übermittelt werden.

Artikel 13

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen beim Schweizerischen Kaninchen-Zuchtverband zu deponieren. Bei Neugründung eines Klubs mit gleichen Zielen innert 10 Jahren, fällt diesem das deponierte Vermögen samt Zins zu. Andernfalls dem SKV.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 10. April 2011 in Dottikon angenommen.

der Präsident
Romeo Butti

der Sekretär
Hansruedi Wüthrich

Steffisburg, im März 2012